

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2021/588 der SVP-Fraktion: «Wie viel kostet die Vorstossflut im Baselbieter Landrat?»

2021/588

vom 30. November 2021

1. Text der Interpellation

Am 16. September 2021 reichte die SVP-Fraktion die Interpellation 2021/588 «Wie viel kostet die Vorstossflut im Baselbieter Landrat?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Vorstösse sind parlamentarische Handlungsinstrumente, mit denen Parlamentsmitglieder, Fraktionen und Kommissionen Anstösse für Massnahmen oder für neue Rechtsbestimmungen geben, sowie Auskünfte oder Berichte verlangen können. Mit Sicherheit sind parlamentarische Vorstösse wichtige Instrumente, welche es den gewählten Mandatsträgern und Volksvertretern erlauben, aktiv für die Gesellschaft einzustehen.

In sämtlichen Parlamenten (kommunal, kantonal sowie auf Bundesebene) ist leider vermehrt eine Art Flut von parlamentarischen Vorstössen festzustellen, die nicht wirklich den Charakter eines aktiven Einsetzens für gesellschaftliche Anliegen verkörpert. Oftmals sind es Vorstösse, die zum wiederholten Male mit praktisch gleichem Inhalt im Parlament eingereicht werden, obwohl das gleiche Anliegen in der Vergangenheit bereits – teilweise sogar mehrfach – im Parlament eine deutliche Abfuhr erlitt, das Anliegen nicht umsetzbar oder aber das Thema zeitlich bereits überholt ist.

Daher wundern auch die grossen und eindrücklichen Publikationen der Medien in diesem Sommer nicht, dass die Bundesverwaltung in Bern in der ausserordentlichen Session im Mai 2021 und der folgenden Sommersession insgesamt 807 Vorstösse registrierte, die vom Bundesrat bzw. der Verwaltung innert der gesetzlichen Frist bearbeiten werden müssen.

Bereits im Jahre 2007 wurde in Bundesbern in diesem Zusammenhang ein Parlamentarischer Vorstoss eingereicht, welcher Auskünfte über die entstehenden Verwaltungskosten der zu bearbeitenden Vorstösse verlangte.

Die Beantwortung des Bundesrates lautete damals: «durchschnittliche Kostenverursachung der zu bearbeitenden Vorstösse liegt pro Vorstoss in der Höhe von rund CHF 6'120.--».

Ähnliches lässt sich auch im Baselbieter Parlament beobachten. Durch die Corona Pandemie wurden noch zusätzliche Anfragen gestellt, welche den bis anhin schon trägen Parlamentsbetrieb noch ineffizienter machten.

Mit der Vorlage 2020/597 «Sammelvorlage betreffend die gesamthafte Erledigung schriftlich beantworteter Interpellationen» hatte die Geschäftsleitung des Landrats einen Meilenstein gelegt. Dies ganz im Interesse einer möglichst hohen Sitzungseffizienz; rund 20 Interpellationen galten als «Erledigt» und wurden im Rat nicht mehr behandelt.

Hinzu kommt, dass viele Vorstösse sich eigentlich erübrigen würden, denn unsere Landeskanzlei ist für alle telefonisch erreichbar, und auch die Mitarbeiter der jeweiligen Direktionen stehen jederzeit mit Rede und Antwort zur Seite. Viele Anfragen bzw. Vorstösse an die Regierung würden sich

somit von selbst erledigen bzw. erübrigen.

Als Volksvertreter sollten wir eine Vorbildfunktion gegenüber der Gesellschaft ausüben, dies gerade auch im Hinblick auf die Effizienzsteigerung im Ratsbetrieb und die Verwendung von Steuergeldern.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Vorstösse (Postulate, Motionen und Interpellationen) wurden seit den Erneuerungswahlen 2015 und 2019 im Baselbieter Parlament eingereicht?
2. Wie hoch ist deren Anzahl, aufgeschlüsselt nach Fraktionen?
3. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten zur Bearbeitung eines überwiesenen Vorstosses (zusätzlich bitte Mindest- und Höchstaufwand ausweisen)?
4. Wie lang ist die Liste der pendenten Vorstösse im Baselbieter Landrat?
5. Gibt es Möglichkeiten, die Vorstösse vorgängig zu selektionieren, zum Beispiel dann, wenn mehrere verschiedene Vorstösse Anliegen mit praktisch gleichen Inhalten aufweisen?
6. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, in Zukunft auf den zu bearbeitenden Vorstössen deren jeweiliges «Preisschild» (Bearbeitungsaufwand) auszuweisen?

2. Einleitende Bemerkungen

Da sich die Fragestellung der Interpellation auf die drei häufigsten Vorstossarten Postulate, Motionen und Interpellationen beschränkt, wurde für alle nachfolgenden Antworten die Anzahl der eingereichten übrigen Vorstösse (Schriftliche Anfragen, Fragen für die Fragestunde, Verfahrenspostulate, Parlamentarische Initiativen und Resolutionen) nicht erhoben; sie spielen zahlenmässig ohnehin eine deutlich untergeordnete Rolle – mit Ausnahme der zahlreichen und teilweise umfangreichen COVID-19-bedingten Fragen im Rahmen der Fragestunden.

Berechnung der Kosten eines parlamentarischen Vorstosses

Der Aufwand für die Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses lässt sich nicht allgemein beziffern, er hängt vielmehr von Art und Inhalt des jeweiligen Vorstosses ab. Zudem fallen Bearbeitungskosten nicht erst nach der Überweisung an, sondern schon vorher (z. B. für das Erarbeiten der regierungsrätlichen Stellungnahme zur Frage der Überweisung oder für die Beratung im Landrat selbst). Und gewisse Vorstossarten wie z. B. die häufig genutzte Interpellation bedürfen gar nicht erst der Überweisung, sondern müssen vom Regierungsrat bzw. der Verwaltung ohne Überweisungsbeschluss des Parlaments innert einer Frist von 3 Monaten beantwortet werden.

Die Kosten für die Bearbeitung eines Vorstosses setzen sich aus dem personellen Aufwand für die Verwaltung (Sach- und inhaltliche Bearbeitung, Mitberichtsverfahren, Antragstellung durch die Direktion, Behandlung durch den Regierungsrat, Publikation der Vorlage usw.) sowie aus den Sitzungsgeldern der Landratsmitglieder für die Beratung im Plenum und/oder in den Kommissionen zusammen. Die Berechnung der effektiven Kosten eines Vorstosses setzt voraus, dass die Stunden zur Bearbeitung eines Vorstosses und der jeweilige Stundensatz (inkl. Gemeinkosten) der zuständigen Personen erfasst werden. Da die kantonale Verwaltung keine flächendeckende Leistungserfassung sowie Kostenträgerrechnung führt, können aktuell die effektiv anfallenden Kosten für den Bearbeitungsaufwand durch die Verwaltung nicht ausgewiesen werden. Die Einführung einer ausgebauten Kosten- und Leistungsrechnung in der gesamten Verwaltung wurde vom Landrat insbesondere aufgrund des damit verbunden erheblichen personellen und finanziellen Verwaltungsaufwands abgelehnt. Das Verhältnis der Kosten gegenüber dem Nutzen wurde als ungünstig angesehen.¹

¹ Siehe hierzu: [Postulat 2013-233](#) «Kostenrechnung und WoV» von Gerhard Schafroth; abgelehnt am 27. Juni 2013 sowie [Vorlage 2015/435](#) betreffend Revision Kantonsverfassung und Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz (S. 30 ff.)

Da die konkreten Bearbeitungskosten für parlamentarische Vorstösse nicht konkret eruiert werden können, wird bei der Beantwortung der Fragen des Aufwands auf die Erfahrungswerte in anderen Kantonen und beim Bund zurückgegriffen.

Praxis in anderen Kantonen

Mit der Frage der Einführung eines Preisschildes für parlamentarische Vorstösse haben sich in den vergangenen Jahren immer wieder verschiedene Parlamente auf Bundes- und Kantonsebene befasst. Die Einführung eines entsprechenden Systems wurde – mit Ausnahme des Aargauer Grossen Rats – u. a. im Grossen Rat Bern, im Kantonsrat Zürich, im Kantonsrat Luzern, im Grossen Rat Freiburg und im Kantonsrat St. Gallen, aber auch in den eidgenössischen Räten jeweils deutlich abgelehnt.²

Im Aargauer Grossen Rat wurde die Kostendeklaration im Jahr 2001 eingeführt; dort werden die Kosten pro Vorstoss pauschalisiert, es findet also keine detaillierte Erfassung von Stundenansätzen, Lohneinreichungen etc. statt. Konkret werden bei der Kostenerfassung nur ein Einheitsstundenansatz und eine Pauschale für Supportleistungen berücksichtigt, da ein individualisierter Ansatz mit dem Datenschutz nicht vereinbar und der Aufwand zum Ausweisen der effektiven Kosten im Verhältnis zum Nutzen viel zu gross wäre. Auch die Kosten der parlamentarischen Beratungen (Kommissionen und Plenum) werden nicht erfasst.

Die Kostendeklarationspflicht im Aargau hat weder mittel- noch unmittelbar zu einer tieferen Anzahl eingereicherter Vorstösse geführt, im Gegenteil: Im Jahr nach der Einführung der Neuerung wurde ein neuer Spitzenwert an Vorstössen erreicht, und auch in den Folgejahren war keine nachhaltige Reduktion erkennbar. Dabei war festzustellen, dass als wichtig erachtete Vorstösse offenbar losgelöst von den damit möglicherweise verbundenen Kosten eingereicht werden.

In verschiedenen anderen Kantonen wurde zudem temporär und ohne gesetzliche Verpflichtung der Aufwand für die Bearbeitung von parlamentarischen Vorstössen angegeben. Diese Praxis wurde aber wieder aufgegeben, weil sie weder auf die Anzahl Vorstösse noch auf deren Qualität oder Kosten signifikante Auswirkungen zeigte.

² Quellen für die Ausführungen im Abschnitt «Praxis in anderen Kantonen» und in den Antworten Nr. 3 und 6 sind nebst anderen die folgenden Dokumente von Kantonsparlamenten und -regierungen bzw. dem Bundesparlament (in chronologischer Reihenfolge): [Stellungnahme](#) des Luzerner Regierungsrats vom 17. November 2009 zum Postulat 483 von Markus Odermatt über die Kosten für die Bearbeitung und Umsetzung eines Vorstosses; [Auszug](#) Nr. 552 aus dem Protokoll der Sitzung des Kantonsrats Luzern vom 10. Dezember 2013 (S. 2070 ff.) zum Postulat 338 von Michèle Graber über die Ausweisung der Kosten für die Beantwortung eines eingereichten Vorstosses; [Bericht](#) der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats vom 21. Mai 2010 zur Parlamentarischen Initiative 09.502 der FDP-Liberalen Fraktion betreffend Kostentransparenz bei parlamentarischen Vorstössen; [Auszug](#) Nr. 739 aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich zur Anfrage 128/2013 von Cornelia Keller et al. betreffend Bekanntgabe der Kosten für die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen; [Stellungnahme](#) des Präsidiums des Kantonsrats St. Gallen vom 21. Oktober 2013 zur Motion 42.13.07 der FDP-Fraktion betreffend Kosten parlamentarischer Vorstösse; [Auszug](#) Nr. 250 aus dem Protokoll der Sitzung des Kantonsrats St. Gallen vom 24. Februar 2014 (S. 38 ff.) zur Motion 42.13.07 der FDP-Fraktion betreffend Kosten parlamentarischer Vorstösse; [Auszug](#) Nr. 13 aus dem Protokoll der Sitzung des Grossen Rats Bern vom 9. Juni 2015 zur Motion 256-2014 von Daniel Trüssel betreffend Bessere Entscheidungsgrundlagen bei Vorstössen durch Kostentransparenz.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie viele Vorstösse (Postulate, Motionen und Interpellationen) wurden seit den Erneuerungswahlen 2015 und 2019 im Baselbieter Parlament eingereicht?*

Seit den Erneuerungswahlen 2015 und 2019 (Stand Ende September 2021) wurden gesamthaft 1541 Vorstösse eingereicht. Es handelt sich um 249 Motionen, 681 Postulate und 611 Interpellationen.

Amtsjahr	Motionen	Postulate	Interpellationen	Total
2015/2016	33	68	88	189
2016/2017	40	113	97	250
2017/2018	39	110	100	249
2018/2019	25	116	90	231
2019/2020	28	99	78	205
2020/2021	74	155	133	362
2021/2022 ^[1]	10	20	25	55
Total	249	681	611	1541

[1] 1. Quartal des Amtsjahrs, Juli–September 2021

2. *Wie hoch ist deren Anzahl, aufgeschlüsselt nach Fraktionen?*

Auf eine Aufschlüsselung nach Fraktionen wurde verzichtet, da in den beiden Legislaturperioden 2015/2019 und 2019/2023 unterschiedlich zusammengesetzte Fraktionen bestanden bzw. bestehen (2015/2019: SVP, SP, FDP, Grüne/EVP, CVP/BDP, glp/GU; 2019/2023: SP, SVP, Grüne/EVP, FDP, CVP/glp). Deshalb werden die Werte nach Parteien und Kommissionen ausgewiesen. Die Angaben zum Amtsjahr 2021/22 umfassen das 1. Quartal (Juli–September 2021).

Motionen 2015–2021

Partei	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	Total
SP	7	7	9	12	10	20	4	69
SVP	7	7	6	2	3	5	1	31
Grüne	7	10	3	6	3	29	3	61
EVP	0	0	4	1	0	3	0	8
FDP	9	3	6	2	6	12	1	39
CVP	1	6	3	2	3	3	1	19
GLP	0	1	0	0	3	0	0	4
BDP	0	1	0	0				1
Grüne-Unabh.	1	5	6	0				12
Parteilos					0	2	0	2
Kommission	1	0	2	0	0	0	0	3
Total	33	40	39	25	28	74	10	249

Postulate 2015–2021

Partei	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	Total
SP	18	24	36	41	34	41	8	202
SVP	9	19	13	14	10	13	6	84
Grüne	7	25	26	24	14	41	3	140
EVP	3	3	3	2	3	5	0	19
FDP	20	27	9	17	15	38	1	127
CVP	3	7	14	9	18	10	1	62
GLP	0	0	2	2	2	2	1	9
BDP	1	1	3	1				6
Grüne-Unabh.	7	6	4	0				17
Parteilos					1	2	0	3
Kommission	0	0	0	0	0	3	0	3
fraktionsübergr. Vorstösse	0	1	0	6	2	0	0	9
Total	68	113	110	116	99	155	20	681

Interpellationen 2015–2021

Partei	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	Total
SP	27	32	36	40	23	38	7	203
SVP	10	11	12	3	10	11	5	62
Grüne	11	23	14	13	9	27	2	99
EVP	1	6	6	2	2	4	0	21
FDP	18	9	9	17	17	29	4	103
CVP	5	8	14	10	14	12	6	69
GLP	7	1	2	0	1	3	0	14
BDP	1	0	0	2				3
Grüne-Unabh.	8	7	7	3				25
Parteilos					2	7	1	10
Kommission	0	0	0	0	0	2	0	2
Total	88	97	100	90	78	133	25	611

Total pro Partei und Vorstoss 2015–2021

Partei	Motionen	Postulate	Interpellationen	Total
SP	69	202	203	474
SVP	31	84	62	177
Grüne	61	140	99	300
EVP	8	19	21	48
FDP	39	127	103	269
CVP	19	62	69	150
GLP	4	9	14	27
BDP	1	6	3	10
Grüne-Unabh.	12	17	25	54
Parteilos	2	3	10	15
Kommission	3	3	2	8
fraktionsüberg. Vorstösse	0	9	0	9
Total	249	681	611	1541

3. *Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten zur Bearbeitung eines überwiesenen Vorstosses (zusätzlich bitte Mindest- und Höchstaufwand ausweisen)?*

Aufgrund der Abklärungen in verschiedenen Kantonen und auf eidgenössischer Ebene kann davon ausgegangen werden, dass die Bearbeitung von Vorstössen – je nach Art und Komplexität – verwaltungsseitig Kosten im vierstelligen Bereich auslösen. Der Luzerner Regierungsrat ging 2003 von gemittelten Kosten von rund CHF 2'500 aus, beim Bund betrug die entsprechende Annahme 2007, wie im Interpellationstext erwähnt, gut CHF 6'100. Für Motionen sind diese Werte sicherlich zu tief angesetzt, beansprucht das Erarbeiten einer Gesetzesvorlage doch wesentliche Personalressourcen während mehrerer Monate.

Relativ einfach berechnen lassen sich die Kosten der Ratsmitglieder für die parlamentarische (Vor-)Beratung, wie im Folgenden an einem konkreten Beispiel belegt werden kann: Ein Postulat, das nach 15-minütiger Landratsdebatte überwiesen wird und eine Abschreibungsvorlage generiert, über die die vorberatende Kommission eine Stunde lang debattiert, ehe der Landrat dem Abschreibungsantrag nach einer halbstündigen Diskussion zustimmt, verursacht, bei kompletter Anwesenheit der Mitglieder, Sitzungsgelder von CHF 4'025 ($[90 \times 12,50] + [13 \times 50.-] + [90 \times 25.-]$). In dieser Aufstellung ist der Aufwand der anwesenden Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung sowie der Regierungsmitglieder nicht berücksichtigt.

4. *Wie lang ist die Liste der pendenten Vorstösse im Baselbieter Landrat?*

Am Stichtag (Beginn des 2. Quartals des Amtsjahrs 2021/2022, d. h. 1. Oktober 2021) belief sich die Anzahl pendenten Vorstösse auf total 434 Vorstösse: 70 noch nicht beratene Motionen; 130 noch nicht beratene Postulate; 36 überwiesene, in der Verwaltung hängige Motionen; 145 überwiesene, in der Verwaltung hängige Postulate; 53 noch nicht erledigte Interpellationen.

5. *Gibt es Möglichkeiten, die Vorstösse vorgängig zu selektionieren, zum Beispiel dann, wenn mehrere verschiedene Vorstösse Anliegen mit praktisch gleichen Inhalten aufweisen?*

Eine Selektionsmöglichkeit für den Regierungsrat besteht insofern, als er mehrere thematisch verwandte Vorstösse mit ein- und derselben Vorlage (z.B. Sammelvorlagen zur Abschreibung von Postulaten) beantworten kann, womit sich der Aufwand ein Stück weit reduziert.

Eine thematische Verwandtschaft von Vorstössen könnte zudem die Geschäftsleitung des Landrats bei der Festlegung der Traktandenliste von Landratssitzungen berücksichtigen; allerdings wird dies weitgehend eingeschränkt durch die Vorgabe, pendente Vorstösse soweit als möglich in der Reihenfolge ihrer Einreichung zu traktandieren. Die darüber hinausgehende Kompetenz der Geschäftsleitung des Landrats, Vorstösse zurückzuweisen, beschränkt sich auf formelle Gründe (§ 16a Abs. 3 Bst. d des Landratsgesetzes, SGS 131). Ein Vorstoss kann bspw. nicht zurückgewiesen werden, wenn er ein Thema betrifft, das schon mit einem anderen Vorstoss angesprochen worden ist.

Über eine wesentliche Selektionskompetenz verfügen hingegen die einzelnen Landratsmitglieder selbst. Sie könnten vor der Einreichung eines Vorstosses prüfen, ob ihre Fragen oder Anliegen nicht etwa mittels einer direkten Kontaktaufnahme mit der sachlich zuständigen Verwaltungsstelle beantwortet oder umgesetzt werden könnten und die Notwendigkeit zum Einreichen eines Vorstosses somit hinfällig wäre. Auch die Wahl der Vorstossart kann kostensenkend wirken (so zieht beispielsweise eine Schriftliche Anfrage zwar etwa den gleichen Beantwortungsaufwand nach sich wie eine Interpellation, jedoch fallen keine Kosten für eine Beratung im Landrat an). Dem Landrat steht zudem das Ratsinformationssysteme mit einer Geschäftsdatenbank (siehe www.basel-land.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschafte) zur Verfügung. Mittels Volltextsuche kann rasch und gründlich ermittelt werden, ob zum fraglichen Gegenstand allenfalls erst kürzlich schon andere Vorstösse eingereicht bzw. Vorlagen unterbreitet worden sind. Auf diesem Weg können Doppelspurigkeiten vermieden werden.

6. *Kann sich der Regierungsrat vorstellen, in Zukunft auf den zu bearbeitenden Vorstössen deren jeweiliges «Preisschild» (Bearbeitungsaufwand) auszuweisen?*

Der Regierungsrat möchte davon absehen. Aufgrund der Erfahrungen in anderen Kantonen sowie des ungünstigen Kosten-Nutzenverhältnisses erachtet er die Einführung eines Preisschildes für einen parlamentarischen Vorstoss als nicht zielführend. Die Einführung einer flächendeckenden Leistungserfassung sowie einer Kostenträgerträgerrechnung, welche zur Erfassung des effektiven Aufwands notwendig wären, würde sehr hohe verwaltungsinterne Kosten auslösen. Bei der Hinzuziehung eines pauschalisierten Stundeansatzes zur Erfassung der anfallenden Verwaltungskosten dürfte die Aussagekraft des «Preisschildes» wiederum eher gering sein. Eine Pauschalisierung steht naturgemäss in einem Spannungsverhältnis zur Aussagekraft der dergestalt ermittelten Werte. Denn die Komplexität bzw. inhaltliche Tragweite eines Vorstosses kann massgeblichen Einfluss auf den Gesamtaufwand für dessen Bearbeitung haben, was bei einem pauschalisiert ausgestalteten Kostenerfassungsinstrument jedoch ausgeblendet werden muss. Der Nutzen, diese (zum Zeitpunkt des Ausweisens ohnehin bereits entstandenen) Kosten gegenüber dem Parlament aufzuzeigen, erscheint gering.

Nebst der fehlenden Wirksamkeit und dem Umstand, dass die Kostenerfassung selbst wiederum Kosten verursacht, besteht auch die Gefahr einer missbräuchlichen Auslegung einer solchen Kostenstatistik. Angesichts der Erfassung der Kosten unterbreitet man den Medien die Möglichkeit, Ranglisten von «teuersten» oder «billigsten» Ratsmitgliedern zu erstellen. Damit könnte der Skizzierung eines unzutreffenden Bildes der parlamentarischen Arbeit Vorschub geleistet werden, da die Kosten eines Vorstosses nicht adäquat zu dessen Nutzen sind. In diesem Sinne kann beispielsweise ein angenommener teurer Vorstoss unter Umständen erhebliche Kosteneinsparungen bewirken. Eine solche zu unseriösen Vergleichen und Rankings verleitenden Kostenangabe würde also ein falsches Bild der Parlaments- und Verwaltungstätigkeit vermitteln. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, dass auch die Anzahl eingereicherter Vorstösse pro Partei, Landratsmitglied oder Kommission sich nicht für Rankings oder gar als Indikator für die erzielte Wirkung heranziehen lässt.

Die Ausübung der parlamentarischen Rechte liegt in der Kompetenz des Landrats resp. seiner Mitglieder. Parlamentarische Vorstösse sind ein wichtiges gesetzlich abgestütztes Instrument der Landrätinnen und Landräte, um im Rahmen ihrer Überzeugungen und Wertvorstellungen auf die politische Entwicklung im Kanton einzuwirken und um vom Regierungsrat Auskünfte zu erhalten. Der Wert der Demokratie und der Ausübung demokratischer Rechte lässt sich indes nicht nach unmittelbaren finanziellen Kriterien bemessen. Der Regierungsrat geht zudem davon aus, dass die Mitglieder des Landrats grundsätzlich über ein hinreichendes Kostenbewusstsein verfügen und sich der groben Kostenfolgen, die die Prüfung und Beantwortung bzw. Bearbeitung eines Vorstosses auslösen, bewusst sind. Es liegt somit in der Verantwortung der Urheberin oder des Urhebers eines parlamentarischen Vorstosses, sich zu überlegen, ob sie oder er damit einen gerechtfertigten finanziellen und zeitlichen Aufwand für Verwaltung, Regierung und Parlament verursacht.

Liestal, 30. November 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich